

Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung visueller Aufzeichnungssysteme

Zur Gewährleistung der schutzwürdigen Belange der Beschäftigten sowie zur Wahrung der berechtigten Interessen der Dienststelle schließen die Hochschule Emden/Leer und der Personalrat gem. § 78 Nds. Personalvertretungsgesetz folgende Dienstvereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung regelt die Einführung und Anwendung visueller Aufzeichnungssysteme und gilt für alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule Emden/Leer.

§ 2

Grundsätze

- (1) In hochschulöffentlich zugänglichen Räumen der Hochschule können unter Beachtung des Datenschutzes visuelle Aufzeichnungssysteme betrieben werden, sofern andere Sicherungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der nutzenden Personen oder Sicherung des Vermögens der Hochschule Emden/Leer nicht möglich oder ausreichend sind. Die Befugnis der Dienststelle, zum Schutz von Personen vor Gewalt und zum Schutz des Eigentums der Hochschule vor Vandalismus und Diebstahl außerhalb der Gebäude auf öffentlich zugänglichen Flächen visuelle Aufzeichnungssysteme einzurichten und zu betreiben, bleibt unberührt.
- (2) Jede visuelle Überwachung sowie deren Veränderung ist durch die Hochschulleitung unter Einbeziehung des Personalrats gemäß § 67 Abs. (1) Nr.2 NPersVG zu genehmigen.
- (3) Die Aufzeichnung darf nur auf dem zentralen System der Hochschule erfolgen. Eigene Aufzeichnungssysteme sind nicht zulässig.
- (4) Nach Genehmigung durch die Hochschulleitung werden die für die visuellen Überwachungssysteme erforderlichen Komponenten zentral beschafft und installiert.
- (5) Soweit sich Beschäftigte der Hochschule in Räumen zu dienstlichen Zwecken aufhalten, ist der Betrieb visueller Aufzeichnungssysteme nur mit Zustimmung der Betroffenen und des Personalrats zulässig. Das Gleiche gilt für das Außengelände der Hochschule, soweit dort Beschäftigte dienstlichen Aufgaben nachgehen.

§ 3

Betriebszweck visueller Aufzeichnungssysteme

Aufzeichnungen dienen ausschließlich der Gewährleistung der Sicherheit von Personen oder der Sicherung des Vermögens der Hochschule Emden/Leer. Aufgezeichnete Daten werden nicht zu Zwecken der Leistungs- und Verhaltenskontrolle, zum Leistungsvergleich oder zur Leistungsmessung der Beschäftigten verarbeitet oder genutzt.

§ 4

Dokumentation der überwachten Bereiche

Die überwachten Bereiche werden von der Dienststelle wie folgt dokumentiert:

- textliche, graphische oder bildliche Darstellung des von der Aufzeichnung erfassten räumlichen Bereichs (Standort)
- textliche Darstellung des Einsatzgrundes.

§ 5

Datenschutz

- (1) Aufzeichnungen dürfen online auf Bildschirme übertragen werden, soweit dies für den Einsatzzweck erforderlich ist. Befinden sich Beschäftigte aus dienstlichen Gründen im Raum, ist ohne deren Zustimmung eine Online-Übertragung von Bildern ausgeschlossen.
- (2) Alle Kontrollen des Überwachungssystems, Auswechseln der Datenträger, Einspielen neuer Programmpunkte und Updates, Neueinrichtung und Austausch der Kameras werden zentral durchgeführt und protokolliert.
- (3) Nur im Falle eines konkreten Tatverdachts im Sinne der Zweckbestimmung nach § 2 und § 3 dürfen gespeicherte Daten von besonders berechtigten Angehörigen des HRZ auf schriftliche Anordnung des Präsidenten oder einer von ihm beauftragten Person ausschließlich in Anwesenheit des Personalrats ausgelesen und ausgewertet werden. Anordnung und ausgelesene Daten sind zu dokumentieren und dem Personalrat unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die bei der Auswertung gewonnenen Daten sind vertraulich zu behandeln und zu löschen, sobald feststeht, dass sie im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 3 nicht benötigt werden. Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist außer zur Strafverfolgung unzulässig. Die Angehörigen des HRZ sind auf die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung zu verpflichten.
- (5) Die Befugnis zum Auslesen gespeicherter Daten zu technischen Zwecken, wie z.B. Funktionstests, Wartungsarbeiten, Fehlersuche bleibt unberührt. Eine Auswertung oder Weitergabe von Daten darf nur für diese technischen Zwecke erfolgen.
- (6) Im Übrigen werden die gespeicherten Daten spätestens nach 30 Tagen ohne visuelle Überprüfung gelöscht.
- (7) Die Verantwortlichen für die Systemadministration sowie sonstige Zugriffsberechtigte werden auf die Geltung der Regelungen über das Dienstgeheimnis auch für den innerdienstlichen Bereich besonders hingewiesen.

§ 6
Rechte der Beschäftigten

Die Dienststelle stellt sicher, dass die Beschäftigten über den Einsatz und Leistungsumfang der visuellen Aufzeichnungssysteme informiert sind. Die betroffenen Bereiche sind grundsätzlich durch Schilder zu kennzeichnen. Eine heimliche Überwachung ist ausgeschlossen.

§ 7
Übergangsvorschriften

- (1) Schon bestehende visuelle Überwachungssysteme sind nachträglich gemäß § 4 zu dokumentieren und der Hochschulleitung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.
- (2) Nachträglich genehmigte visuelle Überwachungen sind unverzüglich an das zentrale Aufzeichnungssystem anzuschließen.
- (3) Nicht genehmigungsfähige visuelle Überwachungssysteme sind umgehend abzubauen.

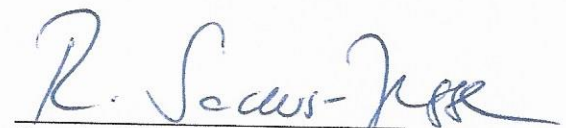
§ 8
Inkrafttreten und Kündigung

Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie kann mit einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung gilt die bisherige Dienstvereinbarung weiter.

Emden, den **10. JULI 2018**



Prof. Dr. Gerhard Kreutz
Präsident



Renate Sanders-Janssen
Vorsitzende des Personalrats